§ 10 einer IT-Rahmenbetriebsvereinbarung (Stand 10.07.2021)

Kooperatives Verfahren zum Datenschutz im Betriebsrat (Vorschlag zur Umsetzung von § 79a BetrVG)

Verantwortlicher

1. Der Arbeitgeber ist Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Der Betriebsrat ist nicht Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Er ist jedoch Teil des Arbeitgebers als Verantwortlicher und selbst bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Einhaltung des Datenschutzes (DSGVO, BDSG) und der Kooperation mit dem Arbeitgeber bzw. mit dem Betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) verpflichtet.

Zusammenarbeit/Kooperation

2. Der Betriebsrat / IT-Ausschuss informiert den Arbeitgeber über die Erfüllung und dem Nachweis seiner gesetzlichen Pflichten bei der durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere nach Art. 5, 24, 25, 30-36 DSGVO. Der Betriebsrat / IT-Ausschuss veranlasst regelmäßig Audits zur Datenschutz-Compliance durch einen Sachverständigen seines Vertrauens, die Kosten trägt der Arbeitgeber (§ 40 BetrVG). Im Umgang mit der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wirkt der Betriebsrat / IT-Ausschuss mit. Der Arbeitgeber bzw. der betriebliche Datenschutzbeauftragte wird vom Betriebsrat / IT-Ausschuss beim Nachweis seiner gesetzlichen Pflichten soweit erforderlich unterstützt, wenn der Verarbeitungsvorgang in der Sphäre des Betriebsrats erfolgt, so z.B. beim Führen des Verarbeitungsverzeichnisses (Art. 30 DSGVO), bei der Erteilung von Auskünften (Art. 15 DSGVO), den technisch-organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes (z.B. Art. 32 DSGVO) und ggf. bei Erforderlichkeit der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO).

Rechtskonforme Datenweitergabe von Arbeitgeber an den Betriebsrat

3. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an den Betriebsrat durch den Arbeitgeber und die Datenverarbeitung des Betriebsrats sind stets aufgabenbezogen, erforderlich und zulässig nach § 26 Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz BDSG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung). Wenn der Betriebsrat besondere Kategorien von Daten nach Art. 9 Ab. 1, 2 DSGVO und § 26 Abs. 3 BDSG verarbeitet, so z.B. Gesundheitsdaten, ergreift er *angemessene und spezifische Maßnahmen* zum Schutz dieser sensiblen personenbezogenen Daten der Beschäftigten gemäß § 22 Abs. 2 BDSG und macht sie betriebsöffentlich.

Ressourcen

4. Der Betriebsrat / IT-Ausschuss ist berechtigt, für die Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechende Schulungen zu besuchen, interne Auskunftspersonen und externe Sachverständige zur Beratung hinzuzuziehen und angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen für die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Datensicherheit zu ergreifen. Die Kosten trägt der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 2 BetrVG.